
Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Solothurn

betreffend die Programmziele im Bereich
Wild- und Wasservogelschutzgebiete

¹

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

1. Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Jagdgesetzes im Bereich Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Wild- und Wasservogelschutzgebieten (eidg. Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

Die eidg. Wild- und Wasservogelschutzgebiete nehmen innerhalb dem NFA eine Sonderstellung ein. Die Gründe sind die folgenden: erstens sind die Aufgaben und Pflichten der Kantone, welche rechtlich festgelegte Abgeltungen auslösen sehr detailliert in den beiden Verordnungen (Jagdbann- sowie Wasser- und Zugvogelreservateverordnung) aufgeführt; zweitens ist die Anzahl Gebiete, deren Grösse, Bedeutung und spezifische Zielsetzung je in den Anhängen 1 und 2 der beiden Verordnungen perimeterscharf und abschliessend geregelt. Eine Änderung bedürfte der Zustimmung des betroffenen Kantons sowie des Gesamtbundesrates. Der Berechnungsmodus für die Abgeltungen und der verbleibende Verhandlungsspielraum ist in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wild- und Wasservogelschutzgebiete (Handbuch NFA im Umweltbereich, Teil 3) erläutert.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Art. 11 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)
- Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ, SR 922.31)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32)
- Übereinkommen vom 2. Februar 1976 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention, SR 0.451.45)
- Handbuch NFA im Umweltbereich des BAFU

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- § 22 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (BGS 626.11)

- § 15 und Anhang 2 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989 (BGS 626.12)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3. Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Solothurn.

Eidgenössische Wild- und Wasservogelschutzgebiete gemäss der Anhänge 1 und 2 der Jagdbann- (VEJ, SR 922.31) sowie der Wasser- und Zugvogelreserververordnung. (WZVV, SR 922.32).

4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgendes strategisches Programmziel zum Gegenstand:

- a) Flächen- & Qualitätserhalt:
Erhalt von Anzahl, Fläche, Qualität und Akzeptanz der Schutzgebiete sowie Erkennbarkeit der Schutzgebiete im Feld.

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton gemeinsam sichergestellt.

Verpflichtungskredite

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0146.00 Wildtiere, Jagd, Fischerei 2008-2011 des Bundes. Die Finanzierung durch den Kanton Solothurn erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungskredite durch den Kantonsrat..

6. Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistung des Kantons/ Leistungsindikator	Qualitätsindikator/ Wirkung
a3) Fläche:	2 nationale WZVV-Gebiete	vgl. Programmblatt

(Programmblatt: siehe Anhang 1; Details zu Programmzielen: siehe Anhang 2)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

6.2 Beiträge des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel a	111'300.— Fr.
Total	111'300.— Fr.

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2008):	27'825.—
2. Jahr (2009):	27'825.—
3. Jahr (2010):	27'825.—
4. Jahr (2011):	27'825.—

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im April und September aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch NFA im Handbuch NFA, Teil 1, Anhang A5 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Schlussbericht

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.3 Einreichefristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht, zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der für das laufende Programmjahr vereinbarten Bundesbeiträge. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.5 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9. Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kan-

ton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10. Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen verzichtet oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

10.4 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen

12. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

15. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2008

Solothurn, _____ 2008

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Der Direktor

Bruno M.C. Oberle

Beilagen:

Anhang 1: Programmblatt „Wild- und Wasservogelschutzgebiete“

Anhang 2: Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Programmblatt „Wild- und Wasservogelschutzgebiete“

Vertragsexemplare 2

Bund (1), Kanton (1)